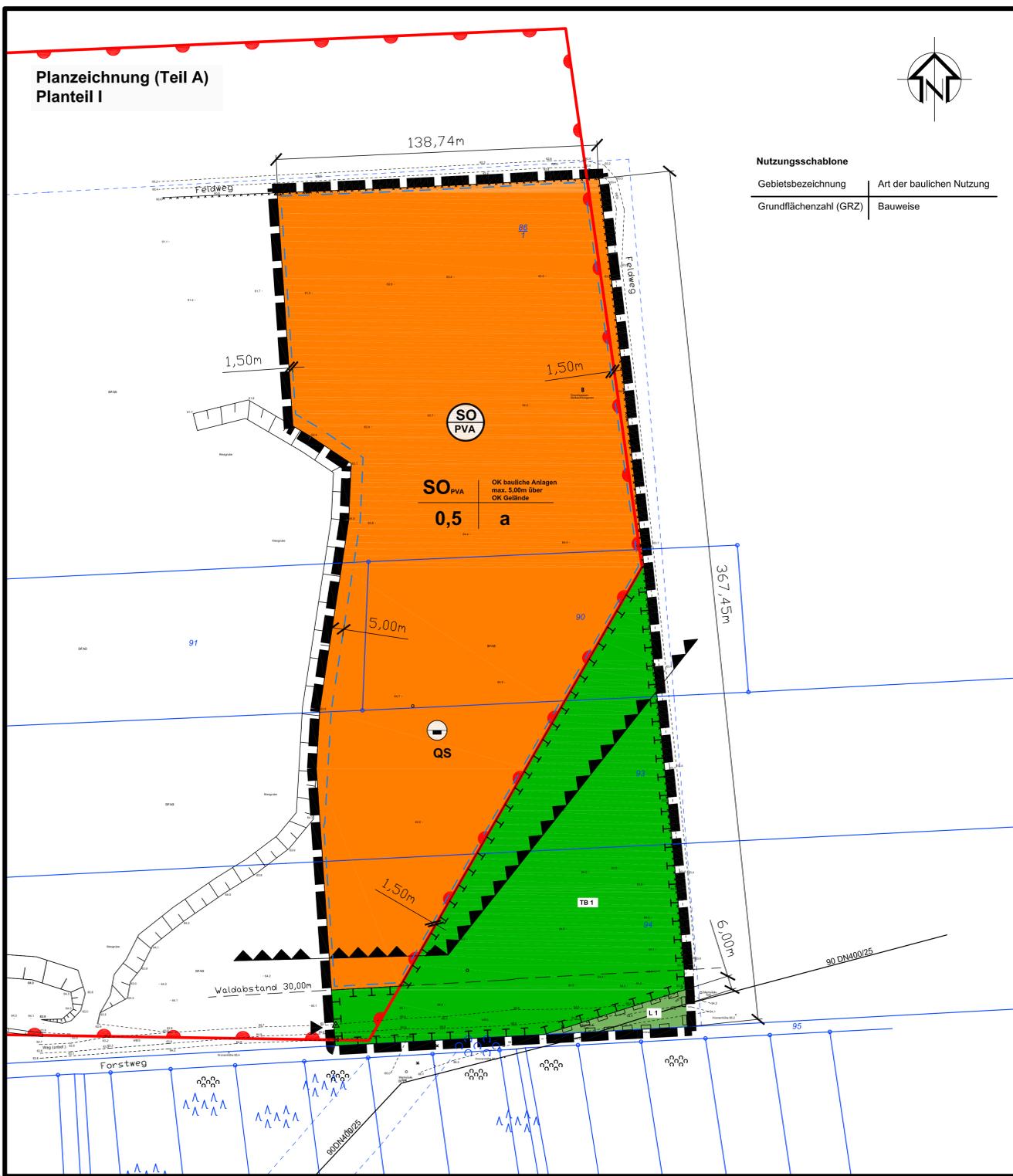




SATZUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18.04.06 (GVOB. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOB. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



| Nutzungsschablone | |
|------------------------|---------------------------|
| Gebietsbezeichnung | Art der baulichen Nutzung |
| Grundflächenzahl (GRZ) | Bauweise |

Planzeichnung (Teil A) Planteil I

Text (Teil B)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Sonstiges Sondergebiets Photovoltaikanlagen sind Modulflächen mit Solaranlagen sowie für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen), Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 5,00m über Geländeoberkante festgesetzt.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Modultische Reihe darf die Länge von 150,00 m nicht überschreiten.

Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Vermeidungsmaßnahmen:

Das Niederschlagswasser ist vor Ort auf Freiflächen zu versickern. Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbaubearbeiten) durchzuführen.

Die Lärm- und Staubemissionen sowie Bewegungsunruhe während der Baumaßnahmen sind so gering wie möglich zu halten.

Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befestigte Abdeckplatten geschützt werden.

Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Modellierungsarbeiten, Fällungen (keine Rodungen) und die Mahd des Grünlandes im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen, wenn keine Brutaktivitäten vorliegen.

Die Schutz der Zaundeckhose und Amphibien ist vor Baubeginn ein Schutzzaun um das Plangebiet zu stellen, die innerhalb des umzäunten Geländes verbleibenden Individuen von Amphibien und Zaundeckhosen mittels eingegabener Eimer zu fangen sowie mit Handfängen abzusammeln und außerhalb des Plangebietes abzusetzen.

Werden Erdbarbeiten, das Entfernen von Wurzeln und Grasnarbe von Oktober bis April durchgeführt, ist der Zaun bereits im September zu stellen und sind die Tiere einzusammeln, um zu verhindern, dass eingetragene Tiere (im Winterschlaf) getötet oder verletzt werden. Der Zaun ist bis zum Baubeginn zu erhalten.

Es sind Leuchtmitteln mit einer Strahlung außerhalb des Ultraviolett-Bereiches (unter 380nm Wellenlänge) zu verwenden.

Minimierungsmaßnahmen:

Auf der Sondergebietsfläche ist Landschaftsrasen für Trockenbereiche anzulegen und extensiv zu beweidet oder zu mähen. Zäune sind mit einer Bodenfreiheit von 10 bis 15 cm zu setzen, um das Plangebiet für Kleinlebewesen durchgängig zu gestalten.

Es sind reflexionsarme Solarmodule zu verwenden.

Kompensationsmaßnahmen:

Auf der im Planteil A mit TB 1 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und auf der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (L 1) ist Sukzession zuzulassen. Der entstehende Aufwuchs ist zur Gewährleistung der Besonnung der Solaranlage und zur Erhaltung eines xerothermophilen Lebensraumes regelmäßig auf mindestens 30 cm Höhe über Gelände einzukürzen. Es sind 10 Lesesteinhaufen mit einer Größe von 0,5 bis 1 m² als Ausweich- und Ersatzlebensraum für Zaunleichen anzulegen. Im Zentrum der Fläche ist in mindestens 20 m Entfernung zum Solaranlage Gehölzbewuchs bis 2 m Höhe zuzulassen. Hier sind Initialbepflanzungen mit 10 St Wildrosen durchzuführen.

Innerhalb des TB 1 sind 10 Lesesteinhaufen mit einer Größe von 0,5 bis 1 m² als Ausweich- und Ersatzlebensraum für Zaunleichen anzulegen.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch Ökopunkte gedeckt.

1.6 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

In der Fläche L 1 wird ein Leitungsrecht zugunsten der ONTRANS VNG Gastransport GmbH festgesetzt.

1.7 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist zeitlich begrenzt auf 25 Jahre inkl. Anschlussjahr ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zulässig. Als Folgenutzung, nach Ablauf dieser Frist, wird die bauliche Nutzung festgesetzt.

1.8 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BNatSchG

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen. Die Durchführungsvorgänge der Maßnahmen sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Neubrandenburg festzuschreiben, in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

Planzeichenerklärung

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 80 Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) § 11 Abs. 2 BauNVO
 - 0,5 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
 - OK 5,00m Oberkante bauliche Anlagen als Höchstmaß § 16 Abs. 2 BauNVO
- 2. Bauweise, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- a abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
- 3. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß an derer Flächen an die Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
- ▶ Einfahrt
- 4. Grünflächen** § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- private Grünfläche
- 5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 6. Sonstige Planzeichen**
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
 - Flurstücksgrenzen mit -nummer
 - Maßkette
 - TB 1 Teilbereich mit Nummerierung
 - Zaun
 - Nutzungsartengrenze
 - Forst
 - Gasleitung der ONTRANS VNG Gastransport GmbH
 - Bestandshöhe
 - Endböschung

7. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht

- Bundesberggesetz (BBERG)**
Grenze des gültigen Hauptbetriebsplanes (gemäß Plan der Abbauführung 2010 - 2011) § 52 BBERG
- Flächennutzungsplan der Stadt Neubrandenburg (4. Änderung) i. d. F. vom 22.08.2007**
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 5 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen QS - Quarzsand**

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung PlanZv) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 18.04.06 (GVOB. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOB. M-V S. 323)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOB. M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOB. M-V S. 323)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOB. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVOB. M-V S. 77)
- Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) vom 9. Februar 1993 (GVOB. M-V 1993 S. 90), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOB. M-V S. 3111)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 03.06.10, in Kraft am 01.10.10 (Stadtanzeiger Nr. 6, 19. Jahrgang)

Hinweise:

- Wasserwirtschaft**
Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund einbringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.
- Bodendenkmalfolge**
Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdbarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauarbeitern des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Alllasten und Bodenschutz**
Das Alllastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erlassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Alllastenkataster sind dort erhältlich. Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit der zuständigen Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutzverordnung M-V i. V. m. § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden vom 03.06.2010 sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.
- Werden in Bewertung dieser Auskünfte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgelegt, sind mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur gemäß § 5 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsplanung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung).
- Abfall- und Kreislaufwirtschaft**
Sollten bei Erdbarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Neubrandenburg, zu konsultieren. Der Grundstückbesitzer ist als Altlastbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.
- Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundnetze in M-V und Vermessungsmarken**
Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoinfMG i. V. m. der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVOB. M-V S. 713) des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur durch Vermessungsstellen vorgenommen werden. Die Antragsstellung und Kostenübernahme bedarf üblicherweise dem Verursacher, Zwischenhandlung und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Umgang mit anfallenden Abfällen beim Rückbau**
Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 5 KrW-/AbfG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Umweltschutzes zu beseitigen (§ 10 KrW-/AbfG).
- Verkehr**
Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausfallenden Betrieb entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO ist die Genehmigung auf Verkehrsraumseinschränkung beim Straßenverkehrsamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzuholen. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.
- Vor- und Entsorgungslösungen**
Die vorhandenen Leitungssysteme haben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bestandsschutz. So lange die Medienträger dieser für die Versorgung der vorhandenen oder geplanten Anlagen nutzen. Einzuhalten sind die Sicherheitsabstände zu den bestehenden Vor- und Entsorgungsanlagen. Neuanlagen, Neumischwasser oder Oberleitungen sind mit den Medienträgern zu klären.
- Antenschutz**
Durch die Vorhabensträger von Baumaßnahmen sicherzustellen, dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten vermieden wird. Dementsprechend ist die Entfernung von Gehölzen sowie der Abbau und die Sanierung von Gehölzen der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Bundesnetzagentur**
Seit dem 01.01.2009 sind die Betreiber von Photovoltaikanlagen gem. § 16 Abs. 2 S. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der BNetzA, Außenstelle Dortmund, Standort Kaszel, DLZ 80, Kaszelstr. 7-9, 34117 Kaszel, zu melden.
- Längenmaße und Höhenangaben in Meter. Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf HN. Stand Topografie: Juli 2007 - Februar 2011. Stand Kataster: Dezember 2011.

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Einleitungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom 09.02.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 29.02.2012 erfolgt.
 - Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 25.01.2012 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPVG).
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 08.03.2012 bis 22.03.2012 durchgeführt worden.
 - Die Abstimmung über den Bebauungsplan mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 17.02.2012 erfolgt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Stadtplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Neubrandenburg, den Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
 - Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausserkraft.
- Neubrandenburg, den Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214f. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit Ablauf des in Kraft getreten.

Geltungsbereichsgrenzen:

Das Gebiet wird begrenzt durch,

im Norden: durch den Feldweg, der südlich der Nutzungsartengrenze zwischen Kiestagebau und Ackerfeld, ca. 367m, parallel zum Waldrand, innerhalb des Flurstücks 86/1, Flur 1, Gemarkung Küssow verläuft

im Süden: durch den Forstweg, der südlich der Grenze des Flurstücks 95, Flur 1, Gemarkung Küssow, verläuft

im Osten: durch den Feldweg, der östlich der Nutzungsartengrenze innerhalb der Flurstücke 86/1, 90, 93 und 94, Flur 1, Gemarkung Küssow, verläuft

im Westen: durch die im Abstand von ca. 275 bis 303 m befindliche östliche Grenze des Flurstücks 155 (Wegelaststück), Flur 1, Gemarkung Küssow

Planungsgebiet: ca. 5,23 ha

Übersichtsplan:



STADT NEUBRANDENBURG vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40 "Fritscheshof - Am Carlshöher Wald"

Entwurf

Gemarkung: Küssow

Flur: 1

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung

Abteilung Stadtplanung

Bearbeitungsstand: 21.06.2012

M: 1:1.000